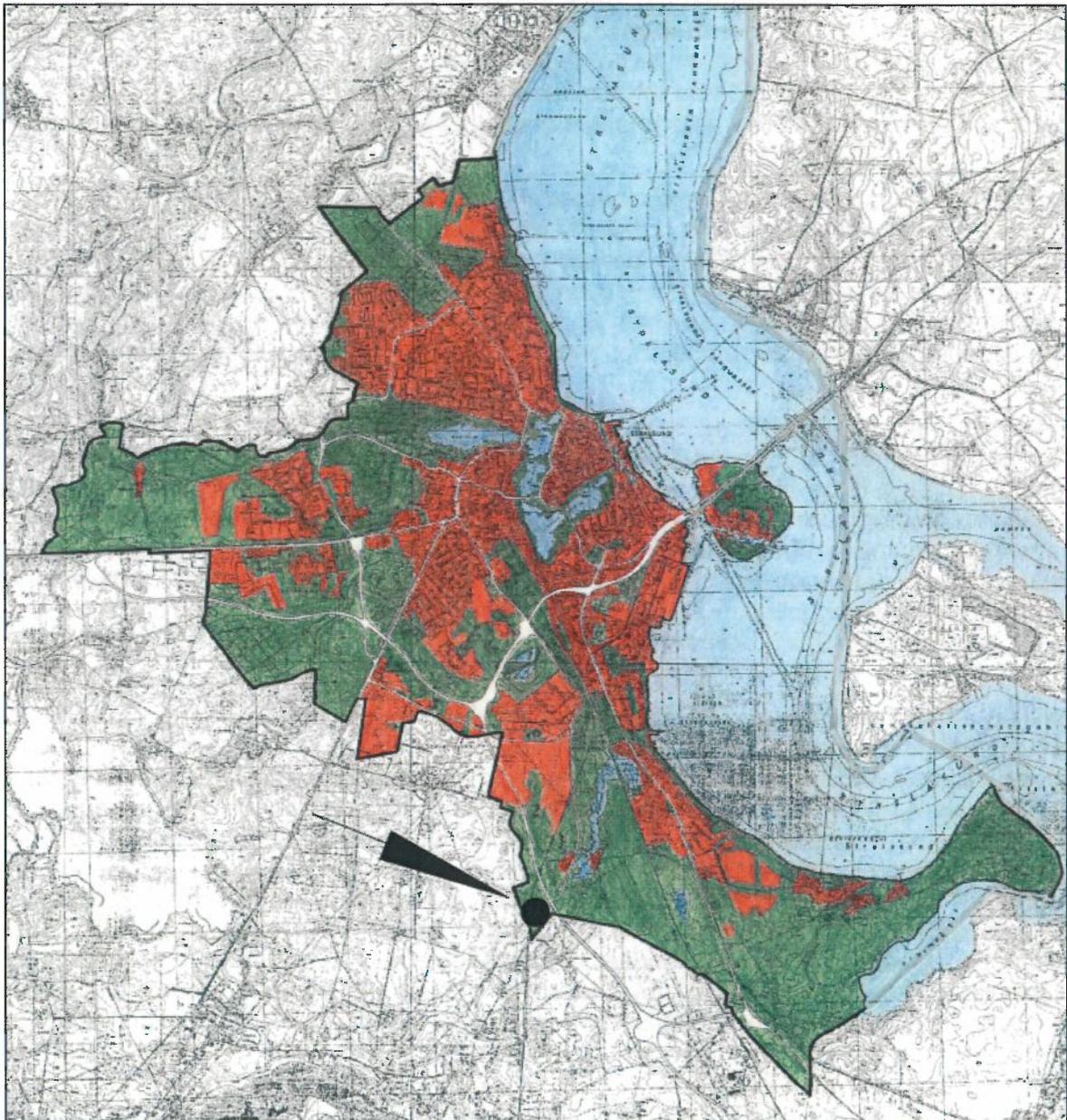




26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im
Stadtteil Voigdehagen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB



1. Ziel und Inhalt der 26. Änderung des Flächennutzungsplans

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Neben dem Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, wo die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet wurde, wurde als weiterer Vorzugsstandort das etwa 290 m südlich des B-Plans 74 an derselben Bahnstrecke gelegene Gebiet identifiziert.

PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet bisher nur auf Dachflächen und auf der Deponie in Devin errichtet. Bei der Anlage in Devin ist von einer jährlichen Erzeugung von 4.220.000 Kilowattstunden (kWh) auszugehen, womit die privat betriebene Anlage rechnerisch 1.400 Haushalte mit Strom versorgen kann. Die bisher durch die SWS Natur ausschließlich auf Dachflächen errichteten 21 PV-Anlagen versorgen mit etwa 1.800.000 kWh ca. 600 Haushalte jährlich mit Strom. Mit diesem untergeordneten Anteil der Energiegewinnung auf Dachflächen lässt sich die Energiewende kaum aktiv mitgestalten.

Geplant ist eine etwa 4,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 27. Januar 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen" aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Weiterhin erfolgt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse. Der Änderungsbereich wird daher deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet und umfasst außerhalb der geplanten Sonderbaufläche unverändert Flächen für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen Darstellungen der Bahnanlage und der überörtlichen Verkehrsstrasse der B 96.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund stellt den insgesamt 33,5 ha umfassenden Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Bahnstrecke ist als Bahnanlage verzeichnet. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde. Diese Abweichungen werden mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich korrigiert. Entsprechend den angrenzenden Darstellungen werden die durch die Neutrassierung freigewordenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a) dargestellt.

Der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans folgend, werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Baufläche dargestellt. Eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dementsprechend erfolgt im Änderungsbereich für den Bereich der geplanten Photovoltaikanlage die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 79 geschaffen. Zum Schutz des in der Niederung des Grabens 18/5 während der Planaufstellung nachgewiesenen Wachtelkönigs wurde der Flächenzuschnitt der Sonderbaufläche gegenüber den Darstellungen im Vorentwurf verändert. Insgesamt wird damit gegenüber der ursprünglichen Ausdehnung (6,3 ha) mit 4,6 ha weniger Landwirtschaftsfläche überplant (vgl. Abschnitt 3).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Belange erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht gem. den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst wurden. Da nur durch die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ Umweltauswirkungen vorbereitet werden, wohingegen allen weiteren Änderungen im Änderungsbereich rein nachrichtlicher Natur sind, konzentriert sich der Umweltbericht auf die Sonderbaufläche „Regenerative Energie - Solar“.

Immissionsschutz

Angesichts des grundsätzlich immissionsfreien Betriebs der Anlage bestehen mögliche Auswirkungen v. a. in einer Blendwirkung. Die potentielle Blendwirkung der PV-Anlage für die Bahnstrecke 6088 Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 79 untersucht. Bei Bedarf sind im Bebauungsplan geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Von der Anlage dürfen keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen ausgehen.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die geplante Sonderbaufläche steht den Bewirtschaftungszielen der WRRL nicht entgegen. Berichtspflichtige Gewässer sind im Bereich der Sonderbaufläche nicht vorhanden. Eine nachteilige mittelbare Betroffenheit des nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässers „Graben aus Voigdehäger Teich“ über Beeinträchtigungen des südwestlich der Sonderbaufläche verlaufenden Meliorationsgrabens 18/5 ist nicht zu erwarten, da dieser in einem Abstand von rund 22 m vom Geltungsbereich entfernt liegt. Mit der geplanten Photovoltaikanlage sind keine Schadstoffeinträge verbunden. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Aus denselben Gründen sind auch Auswirkungen auf den chemischen Zustand des vom Geltungsbereich berührten großräumigen Grundwasserkörpers nicht zu befürchten, da mit dem Vorhaben keine Schadstoffeinträge verbunden sind. Nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind ebenfalls nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine flächenhaften Vollversiegelungen von Grundwasserneubildungsflächen verbunden. Insbesondere im Bereich der Modulzwischenflächen kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Biotopstrukturen, Biotopschutz

Der Bereich der Sonderbaufläche wird fast ausschließlich von intensiv genutztem Acker eingenommen. Im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche liegt ein dem Biotopschutz unterliegendes, verbuschtes Kleingewässer (Soll). Im nachgeordneten B-Plan 79 erfolgt die Planung in der Weise, dass dieses Kleingewässer von einer Überbauung ausgenommen wird. Die für den Bereich der Sonderbaufläche mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 79 bilanziert und ausgeglichen.

Tiere/Artenschutz

Der Bereich der Sonderbaufläche ist ein potenzieller Lebensraum für Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Das genaue Artenspektrum wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 79 auf der Grundlage faunistischer Kartierungen ermittelt. Insgesamt sind keine komplexen schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Der Bereich der Sonderbaufläche ist aufgrund der Lage zwischen Ortsumgehung und Bahngleisen sowie aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich lediglich Lebensraum von wenig störungsempfindlichen Tierarten. Auftretende Beeinträchtigungen können durch entsprechende Maßnahmen auf B-Plan-Ebene vermieden oder kompensiert werden (z. B. Bauzeitenregelungen). Für bestimmte Tierarten kann sich die Lebensraumfunktion infolge der Nutzungsexensivierung sogar verbessern. Die Überprüfung dieser Annahme und die Festlegung geeigneter Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 79.

Durch die gegenüber dem Vorentwurf geänderte Abgrenzung der Sonderbaufläche (Aussparung der Niederung) zum Schutz des Wachtelkönigs werden nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion der Niederung des Grabens 18/5 vermieden.

Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof

Der Änderungsbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I. Die gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977 geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind insbesondere auf Baugenehmigungsebene zu beachten und stehen der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche nicht entgegen.

Bodendenkmalschutz

Innerhalb der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Flächen mit Bodendenkmalen kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Klimaschutz

Das geplante Vorhaben unterstützt als Maßnahme der CO₂-neutralen Energieerzeugung die kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Grundlage hierfür dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt, von denen durch die FNP-Änderung die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt wird.

Belange der Landwirtschaft

Die Sonderbaufläche betrifft eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Zu den Voraussetzungen gehören u. a.:

- Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige schon bestehende Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage wurde durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 vorbereitet. Die bestehenden Anlagen auf Dächern leisten nur einen untergeordneten Beitrag. Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Die Wahl des Standortes beschränkt sich auf durch unmittelbar angrenzende Verkehrsinfrastruktur vorbelastete Böden. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen. Bedeutsame Böden mit Bodenwertzahlen von > 50 sind von dem Flächenentzug nicht betroffen. Es wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche neben dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74 als weiterer Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Abschnitt 4).

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 21.04.2022 bis zum 12.05.2022. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf bis zum 12.05.2022 aufgefordert.

Gegenüber dem Vorentwurf der Planung vom Juli 2022 wurde der Geltungsbereich für die Entwurfsfassung geändert. Zum einen wurde die Abgrenzung der Sonderbaufläche zum Schutz des in der Niederung des Grabens 18/5 vorkommenden Wachtelkönigs geändert. Zum anderen wurde der Änderungsbereich deutlich über die geplante Photovoltaikanlage hin ausgeweitet, um mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nachrichtliche Korrektur der Trassenführung der Ortsumgehung (B 96) durch eine Anpassung der Flächendarstellungen an die planfestgestellte und gebaute Trasse vorzunehmen (vgl. Abschnitt 1).

Die Unterlagen zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans lagen vom 15.09.2022 bis 21.10.2022 öffentlich aus. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf bis zum 21.10.2022 aufgefordert.

Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Hinweis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde in der Stellungnahme vom 26.04.2022, dass gemäß Landesraumentwicklungsprogramm landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, kann im vorliegenden Fall nicht beachtet werden. Gegenüber dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom März 2022 umfasst die geplante Sonderbaufläche nun einen Streifen von etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke. Die Änderung der Sonderbaufläche und die Aussparung der Grünlandfläche innerhalb der Niederung des Grabens 18/5 erfolgte zum Schutz des dort vorkommenden Wachtelkönigs. Um auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bau- und Erschließungsaufwendungen weiterhin eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Kompensation der aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallenden Fläche notwendig. Diese erfolgt über eine Verbreiterung des Geltungsbereiches auf etwa 200 m parallel zur Bahnstrecke, sodass weiterhin eine Bewirtschaftung der Ackerfläche zwischen PV-Anlage und Voigdehäger Weg möglich ist. Da die geplante PV-Anlage mit 4,6 ha unter dem Schwellenwert der Raumbedeutsamkeit von 5 ha bleibt, ist die Nichtbeachtung des Ziels nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern landesplanerisch vertretbar. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Förderbedingungen mit dem Gesetz zu Sofort-

maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurden: Statt bislang 200 m Randstreifen steht nun die Nutzung von 500 m zur Verfügung.

Auch der Hinweis, dass aus der Sicht der Landwirtschaft Standorte mit über 20 Bodenpunkten grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben sollen, wurde nicht beachtet, da die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen an diesem Standort begründet ist (vgl. Abschnitt 2 und 4). Wertgebende Böden mit einer Wertigkeit von > 50 Bodenpunkten sind nicht betroffen. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wurde im Verfahren beteiligt.

Die Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.05.2022 bezüglich des Schutzes des Grabens 18/5, u. a. durch die Einhaltung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von 5 m, sind durch die zur Entwurfsfassung geänderte Abgrenzung der Sonderbaufläche nicht mehr relevant. Eine Betroffenheit des Grabens 18/5 ist nicht mehr gegeben.

Der Hinweis des Landkreises Vorpommern-Rügen in der Stellungnahme vom 19.10.2022, dass im nachgeordneten B-Planverfahren Nr. 79 eine Überbauung des im östlichen Randbereich der geplanten Sonderbaufläche gelegenen geschützten Kleingewässers (Soll) auszuschließen ist, wird im B-Plan Nr. 79 berücksichtigt. Das Kleingewässer liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans und wird in diesem nachrichtlich dargestellt. Auch die Forderung, die Ausführungen zum Schutzgut Wasser im nachgeordneten B-Plan-Verfahren um die baubedingten Wirkfaktoren zu ergänzen, wird beachtet. Die Forderung, bereits auf der Ebene des FNP die notwendigen Kompensationsflächen zu bestimmen, wird auf die Ebene des B-Plans abgeschichtet.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben wurden mehrere Standortalternativen geprüft (s. Abbildung 1). Die Flächen entlang der Bahnlinien nach Greifswald und Grimmen liegen sämtlich auf Landwirtschaftsflächen, sodass die Belange der Landwirtschaft überall ähnlich betroffen sind.

Das landesplanerische Gebot, Flächen mit Bodenpunkten über 50 nicht in Anspruch zu nehmen, bezieht sich zwar nur eng auf die tatsächlich wertvollen Teilflächen, dient aber dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzung generell. Daher sollten nicht nur die jeweiligen Teilflächen von der Umwandlung verschont bleiben, sondern immer eine insgesamt noch bewirtschaftungsfähige Ackerfläche erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten die Flächen östlich der Bahn nach Grimmen (nördlicher Abschnitt) sowie allgemein westlich der Bahn nach Greifswald zum Schutz der Landwirtschaft nicht weiterverfolgt werden (Ausschluss der Flächen 7, 102, 103, 20 und 23 zumindest im nördlichen Abschnitt).



Abbildung 1: Standortalternativen im südlichen Stadtgebiet mit farblicher Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Die Flächen östlich der Bahn nach Greifswald (nördlicher Abschnitt) kollidieren mit der Erschließung des hier geplanten Haltepunkts Stralsund-Süd. Der Haltepunkt muss mit einer ÖPNV-tauglichen neuen Straße erschlossen werden, zudem wäre die Anlage eines PR-Parkplatzes im direkten Anschluss erstrebenswert, so dass die Verkehrsbelastung am Bahnhof

verringert werden kann. Angesichts der zukünftigen Lagegunst (fußläufige Bahnanbindung) sollte diese Fläche für Siedlungsentwicklung freigehalten werden (Ausschluss Fläche 25).

Grundsätzlich als möglich erscheinen damit nach einer ersten Sichtung die Flächen G9, 6, 31, 33 und 26. Hinsichtlich der Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar, nur bei den Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen etwas schlechtere Böden vor als bei den anderen Standorten. Bei der weiteren Auswahl wurde daher die siedlungsstrukturelle Einordnung berücksichtigt:

Der Bereich zwischen den beiden Bahnlinien ist im Flächennutzungsplan als Erholungsfläche gekennzeichnet. Im Landschaftsplan ist der Bereich um den Voigdehäger Teich als „Fläche zur Entwicklung von Erholungswald“ ausgewiesen. Nach LUNG-Kartenportal Umwelt sind der Voigdehäger Teich und die ihn umgebenden Bereiche als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ ausgewiesen. Hier konzentrieren sich zudem mehrere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Die Entwicklung als Naherholungsgebiet wird mit dem weiteren Ausbau des Stadtgebiets Süd zunehmend dringlich. Im Rahmen der Planungen zur StadtNatur ist z. B. die Anlage einer doppelten Obstbaumreihe mit Verbindungsweg zwischen Andershof und Voigdehagen geplant, mit Anschlusswegen in Richtung Süden nach Zitterpenningshagen (und weiter bis zur Försterhofer Heide) sowie nach Norden entlang des Voigdehäger Teichs nach Franken. Im Rahmen der Entwicklung als Naherholungsgebiet sollten großflächige bauliche Nutzungen (Sondergebiete) im gesamten Bereich möglichst vermieden werden (Verzicht auf Flächen 31, B und 23).

Die Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen in der offenen Landschaft, so dass hier die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entsprechend mehr ins Gewicht fällt. Dies gilt auch für die Fläche 26, die von der Stadteinfahrt aus prominent sichtbar wäre. Die Fläche G9 wurde bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 als Vorzugsvariante (große, zusammenhängende, vergleichsweise siedlungsstrukturell gut eingebundene Fläche) identifiziert und für die Errichtung einer PV-Anlage im Rahmen der Bauleitplanung qualifiziert. Zur Abdeckung des Bedarfes und Förderung der Energiewende ist eine weitere PV-Anlage vorgesehen, die nach Abwägung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten am Standort 33 errichtet werden soll.

5. Rechtswirksamkeit

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 17. November 2022 festgestellt und ist nach Genehmigung durch den Landkreis vom 28.02.2023 und ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 (33. Jahrgang) mit Ablauf des 22. März 2023 rechtswirksam geworden.

Stralsund, den 22. MRZ. 2023


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

